

Artenschutzprüfung im Rahmen des B-Planverfahrens

Stufe 1

BV: Gonellastr. 25-31, 40668 Meerbusch-Lank

Gemarkung: Gemarkung Lank, Flur 4, Flurstücke 484, 483, 183 und 384

Auftraggeber: Dorothee u. Klaus Kupp
Hauptstr. 46
40668 Meerbusch-Lank

Auftragnehmer: Ingenieurbüro Drabben
Garten- und Landschaftsarchitektur
Industriering Ost 66
47906 Kempen
Tel.: 02152 8988691
e-mail: info@karindrabben.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS /LAGE IM RAUM	3
2. BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	3
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	4
4. METHODIK UND DATENGRUNDLAGE.....	5
5. VORHABENS BESCHREIBUNG.....	6
6. PROJEKTBEZOGENE WIRKUNGEN	6
6.1 Allgemeines	6
6.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
6.3 Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten	7
7. ERMITTLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	7
8. ERMITTLUNG UND DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT	10
8.1 Säugetiere	10
8.2 Vögel	11
9. ZUSAMMENFASSUNG.....	11

ANHANG:

Anhang 1: Lageplan (o. M.)
Anhang 2: Luftbild (o. M.)
Anhang 3: Bestandsbilder

ANLAGE:

Anlage 1: Gesamtprotokoll nach VV-Artenschutz – Formular A

Aufgestellt: Kempen, den 11.11.2020

Ingenieurbüro Drabben
Garten- und Landschaftsarchitektur
Karin Drabben

Für den Auftraggeber:

Datum

Unterschrift

1. Anlass /Lage im Raum

Die Eheleute Dorothee u. Klaus Kupp planen für Ihre Grundstücke an der Gonellastr. 25-31 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Rahmen des B-Planverfahrens erfolgt die erste Einschätzung zum Thema Artenschutz (s. Anhang 1: Lageplan). Das Plangebiet befindet sich in Meerbusch-Lank an der Gonellastr. 25-31 (Gemarkung: Lank, Flur 4, Flurstück 484, 483, 183 und 384).

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar (MUNLV 2007).

Da im Plangebiet, bzw. dessen näherem Umfeld das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist im Zuge des Planverfahrens u.a. eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Diese Artenschutzprüfung wird für die komplette Baufeldräumung des Plangebietes erstellt.

2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in Meerbusch-Lank, unmittelbar an der Gonellastraße. Es handelt sich um zwei Einfamilienhäuser mit Gartengrundstück und Nebengebäude sowie um ein Mehrfamilienhaus mit einer Gewerbeeinheit und einem Garagenhof.

Gonellastraße 25 und 27: Die beiden Einfamilienhäuser sind zweigeschossig, besitzen einen Keller und ein nicht ausgebautes Dach (Trockenboden). Die Kellerluken sind fest verschlossen und der Trockenboden nicht frostsicher (nicht gedämmt).

Die Fenster wurden nachträglich mit Rolläden ausgestattet. Es wurden keine Kotspuren an den Fenstern oder am Mauerwerk festgestellt, so dass sich bisher der Verdacht auf Fledermäuse nicht erhärtet.

Während die vordere Gebäudekante direkt an den Gehweg anschließt, befindet sich auf der hinteren Gebäudeseite jeweils ein kleines Gartengrundstück mit Terrassenflächen. Zum Haus Nr. 27 gehört ebenfalls ein Nebengebäude. Die Gartenanlagen sind als Ziergarten mit z.T. naturfernen Gehölzen angelegt und werden regelmäßig gepflegt.

Der Garagenhof ist versiegelt, die Garagen selbst mit einer extensiven Dachbegrünung versehen.

Das Mehrfamilienhaus mit der Hausnummer 31 ist dreigeschossig mit einem ausgebauten Dachgeschoss. Hier wurde das Gebäude nur von außen begutachtet. Es wurden keine Nester bzw. Kotspuren an den Fenstern festgestellt.

Beispielhaft wurde Fotos vom Innenraum und von dem Außengelände dem Anhang 2 hinzugefügt.

3. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes ergeben sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG. Diese Vorschriften setzen die Natura-2000-Richtlinien in Bezug auf den Artenschutz in nationales Recht um.

Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) näher beschrieben (Rd.Erl. des MUNLV vom 13. April 2010, III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.9.2010). Daran orientiert sich die vorliegende Prüfung.

Die Maßstäbe der artenschutzrechtlichen Prüfung leiten sich aus den in § 44 Abs. 1 normierten Zugriffsverboten ab.

Danach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für alle nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe:

- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist von einem zulässigen Eingriff im Sinne des § 15 BNatSchG auszugehen. Daher beschränkt sich die Artenschutzprüfung insoweit nach § 44 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH Anhang- IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung auch nur national besonders geschützte

Tier- und Pflanzenarten unter den Schutz der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu stellen. Dies können Arten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. Verantwortungsarten). Eine solche Rechtsverordnung liegt bislang jedoch nicht vor.

Unter den danach grundsätzlich artenschutzrechtlich relevanten Arten befinden sich zahlreiche häufig vorkommende und allgemein verbreitete Arten, die alle einen günstigen Erhaltungszustand haben. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Für die artenschutzrechtliche Prüfung besonders bedeutsam sind demgegenüber die sog. planungsrelevanten Arten. Hierbei handelt es sich um eine naturschutzfachliche begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für NRW planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (LANUV, Stand Juni 2013, <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>). Die aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten ist Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

4. Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Artengruppe folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) unter <http://www.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>. Dabei werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Mess-tischblatt sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des Mess-tischblattes 46063.

Zusätzlich erfolgten zur Einschätzung der Habitatverhältnisse eine Geländebegehung:

- 20.10.2020 um 10:00 Uhr

Eine Kartierung von Arten(gruppen) wurde bisher nicht durchgeführt.

5. Vorhabensbeschreibung

Bei dieser Artenschutzprüfung wird davon ausgegangen, dass die ehemalige Gebäudestrukturen einschl. der umgebenden Gehölze abgerissen bzw. gerodet werden.

Zur Minderung des Eingriffs, soll die Rodung im Rahmen der gesetzlichen Fristen (von Oktober bis Ende Februar) im Jahr des Abrisses erfolgen, so dass auch keine Brutvögel betroffen sind.

Evtl. später mögliche Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen werden erst einmal nicht betrachtet.

6. Projektbezogene Wirkungen

6.1 Allgemeines

Mit der Realisierung des Vorhabens sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

In der Kulturlandschaft sind Eingriffe immer mit einem realen oder potenziellen Verlust an Lebensstätten oder Arten verbunden. In den weitaus meisten Fällen sind dies aber Arten, die entweder selbst oder deren Lebensräume weit verbreitet und häufig sind. Oft besitzen diese Arten zudem eine hohe ökologische Anpassungsfähigkeit. Ein Eingriff, wie der hier geplante, ist für solche Arten und Artengemeinschaften daher in der Regel **nicht** mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Gefährdungen von Populationen häufiger Arten können – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – meist ausgeschlossen werden.

Anders ist die Situation für bestandsgefährdete oder geschützte Arten zu beurteilen. Diese sind oft weniger anpassungsfähig in Bezug auf Veränderungen in ihrer Umwelt oder sie sind in ihrer Verbreitung zumindest teilweise auf seltenere Lebensräume beschränkt. Sie sind vielfach Indikatorarten, lokal oder regional selten (aktuelle oder potenzielle Bestandsgefährdung gemäß der Roten Listen für NRW) und besitzen oft eine besondere ökologische Bedeutung. Bei sensiblen Arten kann der Verlust von (Teil-) Lebensräumen, die für ein Überleben der Population von hoher Bedeutung sind, zu erheblichen Beeinträchtigungen und ggf. zu einer Verminderung der Überlebenschancen der Art im betreffenden Gebiet führen.

6.2 Planungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu prüfenden Wirkfaktoren werden durch den Abriss der vorhandenen Bebauung, sowie die Rodung des vorhandenen Gehölzbestandes im Baufeld bestimmt.

Die mögliche spätere Herstellung von neuen Grünanlagen sowie der Erhalt von einzelnen Strukturen zur Wiederherstellung der ökologischen Situation werden bei dieser Prüfung erst einmal nicht berücksichtigt.

6.3 Mögliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens können folgende Auswirkungen für die planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

- Tötung oder Verletzung von Tieren;
- Zerstörung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten;
- Verlust oder Qualitätsminderung von Habitaten;
- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit.

7. Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Zur Einschätzung des Potenzials im Bereich des vorliegenden Vorhabens wurde das Fachinformationssystem NRW¹ ausgewertet. Bezugsebenen für die Auswertung ist das Messtischblatt 46063 mit den entsprechenden Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

¹ LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem NRW, Onlineauswertung zum Messtischblatt 4606 Quadrant 3

Datum der FIS-Abfrage: 19.10.2020
 MTB-Q: 46063
 Datum der Geländebegehung: 20.10.2020 um 10:00

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4606						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude						
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten	Gebäude	Vorkommen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Ru)	nein
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu	nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	ja
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		nein
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		nein
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		nein
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	FoRu!	nein
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	(FoRu), (Na)		nein
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	ja
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	nein
Hirundo rustica	Rauchschalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	nein
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu		nein
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(FoRu)		nein
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu	nein
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)		nein

Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu!, Na		nein
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(Na)		nein
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	nein
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	FoRu	nein
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	nein
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)		nein
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)		nein

Legende:

- G = Erhaltungszustand in NRW günstig
U = Erhaltungszustand in NRW ungünstig
- = Zustand fallend
+ = Zustand steigend

Für das Messtischblatt 46063 sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46063>) 25 planungsrelevante Arten angegeben. Hierbei handelt es um 3 Säugetierarten, 19 Vogelarten, 3 Amphibienarten.

In der Tabelle sind alle zu betrachtenden Arten aufgelistet. In der Spalte V wird die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens im gesamten Geltungsbereich des Eingriffsbereichs und dessen unmittelbare Umgebung unter Berücksichtigung der vorhandenen Datenquelle, der Lebensraumanprüche der Art, der vorhandenen Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen abgeschätzt. Im Zweifel wird ein potentiell Vorkommen angenommen. Ein mögliches Vorkommen ist mit „ja“ gekennzeichnet, wenn ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann, findet sich ein „nein“.

Für 23 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche ausschließen:

Abendsegler, Flughörnchen, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschnalbe, Nachtigall, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kreuzkröte, Knoblauchschnalbe und Kammmolch

Die vorgenannten Arten werden, da das Plangebiet ihre spezifischen Lebensraumanprüche nicht erfüllt, in der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht weiter betrachtet.

Für die jetzt verbleibende Art wurde im Rahmen der Ortsbegehungen überprüft, ob sie vom Abriss der Gebäude bzw. durch die Rodung des Gehölzbereichs betroffen ist.

Überprüfte Art:

Säugetiere: Zwergfledermaus
Vögel: Mehlschnalbe

8. Ermittlung und Darlegung der Betroffenheit

8.1 Säugetiere

Zwergfledermaus: Die Überprüfung der Gebäude auf ein Sommer- bzw. Winterquartier für die Fledermäuse hat ergeben, dass sie z.Zt. nicht als solches genutzt werden. Die Nutzung als Winterquartier ist aufgrund der mangelnden Frostsicherheit nicht gegeben. Außerdem wurden weder Nahrungsreste noch Kotsuren im Gebäude gefunden.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgeannten Arten daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

Hinweis: Die Untersuchung des Gebäudes mit der Hausnummer 31 und der Garagen konnte nur von außen erfolgen, da die Gebäude noch bewohnt bzw. genutzt werden. Am Wohnhaus sind insbesondere die Verkleidungen der Dachgauben und die Rolladenkästen zu untersuchen.

8.2 Vögel

Für die Kartierung der Mehlschwalbe ist der Begehungszeitpunkt nicht geeignet, daher wurde bei der Ortsbegehung ein besonderes Augenmerk auf verlassene Nester und Kot gelegt.

Die Wohnhäuser 25 und 27 einschl. deren Nebengebäude, Keller und Dächer wurden bei der Ortsbegehung untersucht.

Es wurde festgestellt, dass sich weder Nistplätze, noch Kotspuren inner- oder außerhalb befanden.

Zusätzlich wurde bei der Ortsbegehung am Tag der Gehölzbestand auf Anzeichen von Tieren (alle Arten) überprüft. Verlassene Vogelnester wurden nicht gefunden.

Die nähere Untersuchung der Hausnummer 31 steht noch aus, weil das Gebäude und die Garagen noch intensiv durch die Bewohner genutzt werden.

Da hier jedoch auch keine verlassenen Nester der Mehlschwalbe zu finden waren, ist davon auszugehen, dass die Mehlschwalbe vom Abriss nicht betroffen ist.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die vorgeannten Arten daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

Hinweis: Die Rodung der Flächen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen, damit auch alle Brutvögel geschützt werden.

Zur abschließenden Beurteilung ist der Bereich der noch bewohnten Wohnungen und insbesondere der Keller, das Dachgeschoss, die Verkleidungen der Dachgauben und Rolladenkästen unmittelbar vor dem Abriss zu untersuchen. (Abrissfreigabe)

9. Zusammenfassung

Die Eheleute Dorothee u. Klaus Kupp planen für Ihre Grundstücke an der Gonellastr. 25-31 in Meerbusch-Lank einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im Rahmen des B-Planverfahrens erfolgt die erste Einschätzung zum Thema Artenschutz (Gemarkung: Lank, Flur 4, Flurstück 484, 483, 183 und 384). Es handelt sich um zwei Einfamilienhäuser mit Gartengrundstück und Nebengebäude sowie um ein Mehrfamilienhaus mit einer Gewerbeeinheit und einem Garagenhof.

Da im Plangebiet das Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messfischblatt sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich der Messfischblätter 46063. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung durchgeführt (am 20.10.2020 um 10:00).

Für das Plangebiet liegen insgesamt 25 Hinweise auf (potentielle) Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Hierbei handelt es um 3 Säugetierarten, 19 Vogelarten, 3 Amphibienarten.

Für 23 Arten lässt sich ein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich aufgrund ihrer Habitatansprüche ausschließen:

Abendsegler, Flughautfledermaus, Sperber, Eisevogel, Waldohreule, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschnalbe, Nachtigall, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule, Kreuzkröte, Knoblauchkröte und Kammolch

Das Plangebiet wurde - bis auf das Mehrfamilienhaus und die Garagen von innen - auf die näher untersuchten zwei planungsrelevanten Arten (Zwergfledermaus und Mehlschnalbe) in Augenschein genommen. Es fanden sich weder Kotpuren oder Nester im Plangebiet, die auf eine Nutzung durch die genannten Arten hindeuten könnten. Darüber hinaus eignet sich das Plangebiet nicht als Winterquartier für Fledermäuse.

Da hier jedoch auch keine verlassenen Nester der Mehlschnalbe zu finden waren, ist davon auszugehen, dass die Mehlschnalbe vom Abriss nicht betroffen ist.

Zusätzlich wurde bei der Ortsbegehung am Tag der Gehölzbestand auf Anzeichen von Tieren (alle Arten) überprüft. Verlassene Vogelnester wurden nicht gefunden.

Die nähere Untersuchung der Hausnummer 31 steht noch aus, weil das Gebäude und die Garagen noch intensiv durch die Bewohner genutzt werden.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind für die geprüften 25 planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

Hinweis: Die Untersuchung des Gebäudes mit der Hausnummer 31 und der Garagen konnte nur von außen erfolgen, da die Gebäude noch bewohnt bzw. genutzt werden. Am Wohnhaus sind insbesondere die Verkleidungen der Dachgauben und die Rolladenkästen zu untersuchen.

Diese Untersuchung kann im Rahmen des Abrissantrags nachgeholt werden.

Anhang 1: Lageplan (o. M.)



Architekt	engels architektur Hohenzollernsiedlung D - 40667 Meerbusch T: 02123 89 30 70 F: 02123 89 30 775
Architekt	engels architektur
Plan Nr.:	GONEL LA
Maßstab:	1:150
Datum:	31.07.2020
Projektphase:	Vorbereitung
Formel:	DN A3
Plan:	Blickost: Bild-Szene an: Bildsch-CAD 2014, gonella_31.pgnrsk_31
Architekt	Neubau Conziliards Conziliardsstr. 25-31 40668 Meerbusch
Plan:	Lageplan

Anhang 2: Luftbild (o. M.)

TIM-online	Bezirksregierung Köln	
Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 09.11.2020 um 17:26 Uhr erstellt.		 GEObasis.nrw
Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.		
		

Anhang 3: Bestandsbilder





